

Befrafung wegen irreführender Schaufensterdekoration

Muß es nun schon so weit kommen, daß man wegen seiner Schaufensterdekoration bestraft wird? Unsere Mahnung, zeitbedingte Schaufenster zu schaffen, wird unterstrichen durch eine Entscheidung des Amtsgerichtes Nürnberg. Ein Kaufmann wird mit 100 RM Geldstrafe belegt, da seine Warenauslage den Anschein eines günstigen Angebotes erweckt hat. Wer die ausgestellten Gegenstände kaufen wollte, hatte die Antwort erhalten, daß sie bereits verkauft und weitere Stücke im Laden nicht vorrätig seien. Vom Gericht wurde eine bewußte Irreführung des Publikums angenommen und damit der Verstoß gegen § 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

Studieren Sie die Fachpresse, dort finden Sie, wie man es richtig machen soll!

**Berufsförderung des Reichsinnungsverbandes
des Uhrmacherhandwerks, Berlin W 8, Markgrafenstr. 35, IV
Ebeling.**



Reichsinnungsverbands- Nachrichten

Verantwortlich:
Assessor Hans Natorp, Berlin W 8

Betr.: Verteilung von Rundschreiben

Die Innungen werden dringend ersucht, stets die ihnen zur Verteilung an alle Uhrmacher zugehenden Rundschreiben **schnellstens** zu versenden und dabei die in den Rundschreiben für die Uhrmacher gesetzten Fristen unbedingt zu beachten, da sonst den Uhrmachern durch zu spät eingehende Anträge auf Zuteilung von Kontrollnummern usw. große Nachteile entstehen, die auf jeden Fall vermieden werden müssen.

Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks.
Flügel, Natorp,
Reichsinnungsmeister. Geschäftsführer.

Wochenschau der



Einsatz von Arbeitskräften aus Handwerksbetrieben

Für die vordringlichen kriegswirtschaftlichen Aufgaben wird es in der nächsten Zeit nötig sein, daß dieser oder jener Handwerksbetrieb seine Arbeitskräfte abzugeben hat. Es kommen hierfür sowohl die Meister als auch Gesellen und Angestellte in Frage. Damit die Lehrlinge in ihrer Ausbildung keine Unterbrechung erleiden, werden sie in anderen Handwerksbetrieben untergebracht. Der hiervon betroffene Betriebsführer darf davon überzeugt sein, daß es aus einer eisernen Notwendigkeit heraus geschehen muß und keine Willkür ist. Es wird jedesmal eine genaue Prüfung der Sachlage vorgenommen werden.

Die freigemachten Arbeitskräfte werden dort eingesetzt, wo ihre Leistungen voll und ganz zur Geltung kommen.

Eine Betriebsschließung besagt nicht etwa, daß der Betrieb untüchtig sei. Dieses Urteil steht auch keinem zu. Es werden ebenso Betriebe aller Größen herangezogen werden, deren Schließung stets unter dem Gesichtspunkt der gegenwärtigen Kriegsverhältnisse erfolgt. Diese Maßnahmen haben keine Beziehungen zur Bereinigung der Handwerkszweige. (Auszug aus „Deutsches Handwerk“.)

Wiener Messe

Die diesjährige Wiener Herbstmesse findet in der Zeit vom 1. bis 8. September statt. Sie steht vor allem im Zeichen stärkster internationaler Beteiligung. Der internationale Charakter der Messe wird durch die offizielle Beteiligung Bulgariens, Griechenlands, Italiens, Jugoslawiens, Rumäniens, der Slowakei und Ungarns gegeben sein, weitere Beteiligungen sind zu erwarten. Auch das Protektorat wird auf der Wiener Herbstmesse wiederum offiziell vertreten sein. Für die ausländischen Staaten wird eine eigene repräsentative „Halle der Nationen“ neu gestaltet werden.

Wann endet die Lehrzeit?

Die Klärung dieser Frage ist äußerst wichtig. Also: Der Uhrmachermeister Schulze hat am 1. April 1937 den Jugendlichen Müller als Uhrmacherlehrling eingestellt und mit ihm eine vierjährige Lehrzeit vereinbart. Nach dem Vertrag endet die Lehrzeit am 1. April 1941. Der Lehrling wurde zur April-Prüfung 1940 zugelassen. Er bestand die Prüfung nicht. Dann endet der Lehrvertrag erst mit dem 1. April 1941.

Es darf in diesem Zusammenhang nochmals bemerkt werden, daß der vor dem 22. Oktober 1938 abgeschlossene Lehrvertrag über eine mehr als dreijährige Dauer nicht automatisch mit Beendigung der vom Reichswirtschaftsministerium festgesetzten verkürzten Lehrzeit aufhört. Diese Verträge enden vielmehr vorzeitig erst dann, wenn der Lehrling durch das Bestehen der Gesellenprüfung bewiesen hat, daß er das Lehrziel erreicht hat. Sonst endet das Lehrverhältnis erst mit dem tatsächlichen Ablauf der vereinbarten Lehrzeit.

Luftschutzpflichten des Handwerks

Wie das Reichsluftfahrtministerium dem Reichsstand des deutschen Handwerks mitteilt, ist bei Handwerksbetrieben noch nicht überall das unbedingt Nötige für den Luftschutz geschehen. Was bisher versäumt wurde oder was von neuem in Unordnung gekommen ist, muß jetzt bereinigt werden. Damit nicht bei Fliegerangriffen Brände erleichtert werden, müssen Lagerräume in Dachgeschossen sowie Werkstätten im Dachgeschoß und im darunterliegenden Geschoß sofort soweit wie irgend möglich von allen brennbaren Materialien (auch Abfällen) geräumt werden. Diese Schutzmaßnahmen müssen zunächst in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern durchgeführt werden, und dort besonders in den Baugebieten mit mehrgeschossigen Gebäuden.

Bei der „Freimachung“ werden eingelagerte Waren möglichst vollständig von den Lagerböden und Werkstätten fortgenommen und in anderen geeigneten Räumen untergebracht. In den Fällen, in denen eine restlose Räumung nicht möglich ist, sind die Waren so zu lagern, daß sie von allen Seiten zugänglich sind. Es ist Vorsorge zu treffen, daß im Falle der Verschärfung der Luftlage auch diese Waren in möglichst kurzer Zeit von den Böden entfernt werden können. Beim weiteren Freihalten der Arbeitsräume muß täglich darauf geachtet werden, daß immer nach der Arbeit alle brennbaren Materialien und Abfälle fortgeräumt werden.

Das Reichsluftfahrtministerium hat den Reichsstand des deutschen Handwerks beauftragt, alles Erforderliche in Angriff zu nehmen. Jeder Handwerker ist dafür verantwortlich, daß durch seine Werkstatt und seinen Lagerraum im Ernstfalle kein Schaden angerichtet wird, und muß deshalb sein Bestes für die Freimachung der Räume tun. Die Polizei wird eine Nachprüfung vornehmen.

Preisstop beachten!

Der Uhrmachermeister E. Sch. in M. hatte für Uhren mit empfohlenen Preisen statt des empfohlenen Preises einen höheren Preis verlangt. Die Preisbehörde bestrafte ihn unter Zubilligung mildernder Umstände mit einer Ordnungsstrafe von 20 RM.

Beihilfeordnung für stillgelegte Betriebe

Im „Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums“ erschien eine Beihilfeordnung der Reichswirtschaftskammer für stillgelegte Betriebe. Die Beihilfeordnung enthält unter anderem eine Darlegung der Ausgaben, die als beihilfefähig anzusehen sind. Es sind dies:

1. Reparatur- und Instandhaltungsausgaben für Baulichkeiten, Maschinen und Einrichtungen;
2. Ausgaben für Heizung und Beleuchtung in dem zur Erhaltung des Betriebes notwendigen Ausmaß;
3. Ausgaben für Pensionen für frühere Gefolgschaftsmitglieder, soweit diese auf Grund bestehender Verpflichtungen gezahlt werden müssen;
4. Löhne und soziale Aufwendungen für Gefolgschaftsmitglieder, die zur Wartung und Bewachung des stillgelegten Unternehmens benötigt werden;
5. Ausgaben für Mieten oder Pachten für Räume oder Grundstücke, soweit dies der Höhe und dem Grunde nach erforderlich ist;
6. Ausgaben aus Miet- oder Pachtverträgen über Maschinen oder sonstige bewegliche Gegenstände, wenn und soweit dies wirtschaftlich gerechtfertigt ist;
7. Ausgaben für Schuldzinsen in angemessener Höhe;
8. Versicherungsprämien, soweit sie mit der Erhaltungswürdigkeit des stillgelegten Betriebes in Zusammenhang stehen;
9. Ausgaben für notwendigerweise aufrechtzuerhaltende Patente und Lizenzen;
10. Beiträge zur Organisation der gewerblichen Wirtschaft.

Die Wiedervereinigung von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich

In dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 23. Mai 1940 zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich heißt es unter anderem, daß die Bewohner deutschen oder artverwandten Blutes nach Maßgabe näherer Bestimmungen deutsche Staatsangehörige werden. Die Volksdeutschen werden Reichsbürger nach Maßgabe des Reichsbürgergesetzes. Das gesamte Reichsrecht und preußische Landesrecht tritt für diese Gebiete am 1. September 1940 in Kraft. Bis dahin bleibt das bisher geltende Recht in Kraft, soweit es nicht der Eingliederung in das Deutsche Reich widerspricht.